

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 1997

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf	83
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem - Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung -	84
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks- abwasseranlagen der Samtgemeinde Holtriem	84
Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Eversmeer	84
Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Nenndorf	85
Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Neuschoo	85
Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Utharp	85
Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Westerholt	85
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	86
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem	86
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eversmeer	86
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nenndorf	86
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Utharp	86
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerholt	87
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum	87
Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Ochtersum	87
Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Wittmund	87
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund	87
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserkanal - in der Stadt Wittmund	88
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasserkanal - in der Stadt Wittmund	88
Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens	88
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Esens (Hebesatzsatzung)	89
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuuharlingersiel (Hebesatzsatzung)	89

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	89
Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1996	90
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog	90
Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungssatzung)	91
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungsgebührensatzung)	92
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragsatzung)	93
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“ der Gemeinde Spiekeroog	95

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf am 11. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stedesdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Hierzu zählen insbesondere Erholungszwecke. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die

übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1993 (BGBl. I S. 2310), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1067), entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr 10% des jährlichen Mietaufwandes.
(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuertatbestand entfällt.
(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Stedesdorf innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Stedesdorf innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Stedesdorf bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
(2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Stedesdorf verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(L. S.)

Blesene
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem - Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.

Dezember 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82) wird wie folgt geändert:

- In § 14 Absatz 5 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:
„soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen.“
- § 15 wird wie folgt neu gefaßt:
„Gebührensatz
Die Abwassergebühr beträgt je m³ ab 1. Januar 1998 = 4,60 DM.“
- In § 23 Abs. 3 werden die Worte
„bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung“
ersetzt durch die Worte
„bis zum 31. Dezember 1993“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Westerholt, den 15. Dezember 1997

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Poppen
Samtgemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Holtriem vom 23. 11. 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 92) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührensätze in den Ziffern 1-4 wie folgt neu gefaßt:

- „1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:
- aus Grundstückskleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, je Einwohnerequivalent jährlich 37,00 DM
 - aus allen anderen Grundstückskleinkläranlagen je Einwohnerequivalent jährlich 74,00 DM
 - aus abflußlosen Sammelgruben je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers 46,00 DM
Für die Abfuhr aus abflußlosen Gruben werden für jede Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser berechnet.
 - Für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des Entsorgungsplanes, soweit diese nicht von der Samtgemeinde veranlaßt werden, je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers 46,00 DM
Für zusätzliche Entsorgungen werden für jede Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser berechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Westerholt, den 15. Dezember 1997

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Poppen
Samtgemeindedirektor

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eversmeer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer

in seiner Sitzung am 12. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
2. Musikautomaten 20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 30,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 DM
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 500,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Eversmeer, den 12. 12. 1997

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
2. Musikautomaten 20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 30,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 DM
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 1000,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Nenndorf, den 11. 12. 1997

(L. S.)

Denkena
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom

11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 25. 11. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
2. Musikautomaten 20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 30,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 DM
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 500,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Neuschoo, den 26. 11. 1997

(L. S.)

Storck
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Utarp

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 13. 11. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
2. Musikautomaten 20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 30,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 DM
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 500,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Utarp, den 13. 11. 1997

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Westerholt

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in

der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 5. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
2. Musikautomaten 20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 30,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 DM
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 2000,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Westerholt, den 5. 12. 1997

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19 vom 30. Dezember 1996), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Blomberg:	Im Buchenring
Gemeinde Nenndorf:	Teichweg
Gemeinde Schweindorf:	Mühlenstrich

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 15. Dezember 1997

Samtgemeinde Holtriem

Köneke	Poppen
Samtgemeindevorsteher	Samtgemeindevorsteher

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 2. 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7/78 vom 17. 4. 1978)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeinde-

ordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem am 15. Dezember 1997 folgende Änderung der vorgenannten Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
Die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden 0,52 DM pro km und Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM je Person und Kilometer gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Westerholt, den 15. Dezember 1997

Samtgemeinde Holtriem

Köneke	Poppen
Samtgemeindevorsteher	Samtgemeindevorsteher

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eversmeer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 12. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 DM |
| b) für jeden weiteren Hund | 120,00 DM.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Eversmeer, den 12. 12. 1997

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 DM |
| b) für jeden weiteren Hund | 120,00 DM.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Nenndorf, den 11. 12. 1997

(L. S.)

Denkena
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Utharp

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Utharp in seiner Sitzung am 13. 11. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den 1. Hund 60,00 DM
- b) für jeden weiteren Hund 120,00 DM.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
Utarp, den 13. 11. 1997

(L. S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerholt

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 5. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den 1. Hund 60,00 DM
- b) für jeden weiteren Hund 120,00 DM.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
Westerholt, den 5. 12. 1997

(L. S.) **de Vries**
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum vom 20. 12. 1979

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 19. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den 1. Hund 60,00 DM
- b) für jeden weiteren Hund 120,00 DM.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
Ochtersum, den 19. 12. 1997

(L. S.) **Freese**
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ochtersum

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 19. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
2. Musikautomaten 20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder

- ähnlichen Räumen 30,00 DM
- b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 DM

4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 500,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Ochtersum, den 19. 12. 1997

(L. S.) **Freese**
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund vom 10. 12. 1985 in der Fassung vom 18. 7. 1989

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 12. 1997 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen - erhält folgende Fassung:
„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 100,00 DM
 - 2. in Spielhallen 300,00 DM
- b) 1. Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 100,00 DM
 - 2. in Spielhallen 300,00 DM
- c) Musikautomaten 25,00 DM
- d) 1. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 DM
 - 2. in Spielhallen 50,00 DM
- e) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2000,00 DM
Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Satz nach a) und b) zu zahlen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 1997

(L. S.) **Krüger**
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund vom 15. 11. 1979 in der Fassung vom 21. 12. 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 12. 1997 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den 1. Hund 80,00 DM
- b) für den 2. Hund 200,00 DM
- c) für jeden weiteren Hund 300,00 DM

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 1997

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserkanal - in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1997 (Nds. GVBl. S. 110), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 0,64 DM/m² überbauter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 1997

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasserkanal - in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1997 (Nds. GVBl. S. 110), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 5,77 DM/m³ Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährliche an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 1997

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 71 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden
Dunum,
Stadt Esens,
Holtgast,
Moorweg,
Neuharlingersiel,

Stedesdorf und
Werdum

bilden eine Samtgemeinde.

- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2

Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Esens“ und hat ihren Verwaltungssitz in Esens.

§ 3

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Esens stellt im oberen Teil den Oberkörper eines aufrecht stehenden schwarzen Bären mit goldenem Halsband und roter Zunge auf goldenem Hintergrund dar; der untere Teil enthält auf blauem Hintergrund ein goldenes Steuerrad mit sieben Speichen, das von zwei goldenen Ähren eingefasst wird.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Esens sind blau/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Esens (Landkreis Wittmund)“.
- (4) Eine Verwendung des Samtgemeinewappens oder Namens der Samtgemeinde zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung des Samtgemeinde.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr nach § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden. Die Rückübertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben, die zum übertragenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden gehören.
- (4) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (5) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5

Samtgemeinderat

Der Samtgemeinderat wird von den Bürgern der Mitgliedsgemeinden nach den Vorschriften über die Wahl des Rates gewählt. Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Samtgemeindebürgermeister“.

§ 6

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Der Samtgemeinderat ist für Angelegenheiten der Samtgemeinde zuständig, die ihm nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung obliegen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 11 der NGO ist ein Beschluß des Samtgemeinderates erforderlich, wenn der Vermögenswert des abzuschließenden Rechtsgeschäfts 5000 DM übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 1000 DM ist der Samtgemeindedirektor zuständig.
- (3) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Ziff. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindedirektor beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000 DM nicht übersteigt.

§ 7

Samtgemeindeausschuß

- (1) Der Samtgemeindeausschuß besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Samtgemeindebeigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 NGO und dem Samtgemeindedirektor. Der Samtgemeindedirektor hat beratende Stimme.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeindeausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 9

Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde erhebt Gebühren und Beiträge im Rahmen des kommunalen Abgabendrechts aufgrund besonderer Satzungen.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage (Samtgemeindeumlage), soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden.
- (2) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Samtgemeindedirektor oder die von ihm beauftragte Stelle. Der Samtgemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde sind in vollem Wortlaut und gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Samtgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde Esens im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. März 1981 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 13 vom 15. Juli 1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 1987 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 13 vom 15. Juli 1987), außer Kraft.

Esens, den 3. Dezember 1997

Samtgemeinde Esens

Eden
Samtgemeindebürgermeister

Thüer
Samtgemeindedirektor

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
– Kommunalaufsicht –
-20/083-01/Ess-

Wittmund, den 18. 12. 1997

Genehmigung

Gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der

Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens vom 3. Dezember 1997.

(L. S.)

Schultz

18/02-2636

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Esens (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuererhebungsgesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. I, Seite 814) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens am 15. 12. 1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Esens wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Esens, den 15. 12. 1997

Ebrecht

(L. S.)

Bürgermeister

Thüer

Stadtdirektor

18/02-2636

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuererhebungsgesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. I, Seite 814) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 12. 12. 1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuharlingersiel wie folgt festgesetzt:

- | | ab 1. 1. 1998 | ab 1. 1. 1999 |
|------------------|---------------|---------------|
| 1. Grundsteuer A | 300 v. H. | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 300 v. H. | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. | 330 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 12. 12. 1997

(L. S.)

H. Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 29. Januar 1997 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 3. April 1989), geändert durch Satzung vom 10. März 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 1. April 1993), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Artikel 1 erhält folgende Überschrift: „Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seines Vertreters“
2. In Artikel 1 Abs. 1, 2 und 5 werden jeweils die Worte „und ehren-

amtliche(n) Gemeindedirektor“ gestrichen.

3. In Artikel 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stv. Bürgermeister beträgt 100,00 DM.“
4. Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 1996 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 29. Januar 1997

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1996

Der Gemeinderat hat am 18. 12. 1997 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 liegt vom 5. 1. 1998 bis zum 14. 1. 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 12. 1997

Der Bürgermeister

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230) in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Artikel 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechtes vom 1. April 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (GVBl. S. 242) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Absatz 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden oder soweit das nicht möglich ist, dieser durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG). Die Inselgemeinde Langeoog führt zur Unterrichtung der

Reinigungspflichtigen ein Bestandsverzeichnis über die zu reinigenden Straßen sowie eine Übersichtskarte.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Inselgemeinde die Straßenreinigung obliegt, werden die im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführten Straßen nach dem Verschmutzungsgrad
 - a) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres mindestens einmal wöchentlich,
 - b) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober mindestens zweimal wöchentlich,
 - c) die Hauptstraße und Barkhausenstraße in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober dreimal wöchentlichund im übrigen je nach Bedarf gereinigt. Das Straßenbestandsverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 18. 12. 97 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich und im übrigen je nach Bedarf durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Inselgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren sowie die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege und Grundstücksauffahrten einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (4) ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer

mer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2016. Gleichzeitig wird die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 6. September 1991 aufgehoben.

Langeoog, den 18. Dezember 1997

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister (L. S.) Der Gemeindedirektor
Ulf Lümekemann Frerich Göken

Straßenbestandsverzeichnis

zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog vom 18. 12. 1997

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung führt die Inselgemeinde Langeoog die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch. Die Straßenreinigung umfaßt das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog innerhalb des in der Ortskarte der Straßenreinigungssatzung vom 18. 12. 97 rot umrandeten Bereiches. Dazu gehören die nachstehend aufgeführten Straßen:

Abke-Jansen-Weg	Kiefernweg
Am Blumental	Kinderkurstraße
Am Hospizplatz	Kirchstraße
Am Teich	Kurstraße
Am Wall	Lerchenweg
Am Wald bis zur Verlängerung	Lütje Pad
Kinderkurstraße	Meedenweg
Am Wasserturm	Melkerpad
Am Weststrand	Melksett
An den Bauhöfen	Mittelstraße
An den Birken	Möwenweg
An den Hecken	Otto-Leuß-Weg
An der Kaapdüne	Otzumer Weg
Barkhausenstraße	Pans Pad
Branddünenweg	Pappelweg
Caspar-Döring-Pad	Polderweg
Erlenweg	Pirolaweg
Fährhusweg	Rettungsspoor
Flinthörnweg	Rosenweg
Flughafenstraße	Rudolf-Eucken-Weg
Friesenstraße	Sanddornweg
Fritz-Reuter-Straße	Schniederdamm bis Haus Nr. 32
Fußweg über den Hospizplatz	Süderdünenring
Gartenstraße	Süderpad
Gerk-sin-Spoor	Straße zum HDI
Hafenstraße bis Süderdünenring	Störtebekerstraße bis Am Wald
Hasenpad	Strandjepad
Hauptstraße	Theodor-Storm-Straße
Heerenhusstraße	Um Süd
Hermann-Löns-Straße	Vangerowpad
Hospizpad	Vogtpad
Jakob-Pauls-Weg	Vormann-Otten-Weg
Johann-Tongers-Pad	Warmbadweg
Just-Scheu-Straße	Wiesenweg

Karkpolder
Kavalierrpad
Kiebitzweg

Willrath-Dreesen-Straße
bis Haus Nr. 35

Langeoog, den 18. Dezember 1997

Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Artikel 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Inselgemeinde Langeoog die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem Straßenbestandsverzeichnis der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 18. 12. 97 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt -.
- (2) Die geschlossene Ortslage bezieht sich auf die Teile des Gemeindegebietes, die in der anliegenden Ortskarte rot umrandet sind. Die Karte ist den jeweils geänderten Verhältnissen anzupassen und entsprechend zu erweitern. Die davon betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderung hinzuweisen. Die Reinigungspflicht beginnt mit der Mitteilung über die Änderung.
- (3) Die Reinigungspflicht der Inselgemeinde nach Absatz 1 umfaßt die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen sowie Parkspuren und Gossen. Ferner obliegt ihr als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen sie die Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Absatz 4 dieser Satzung hat. Eine vertragliche Übertragung dieser Reinigungspflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Inselgemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Inselgemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Inselgemeinde Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStRG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege, unabhängig davon, ob und wie diese befestigt sind, einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen der öffentlichen Straßen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst gilt auch für den Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Soweit für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Inselgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen hat, ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Inselgemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (4) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentümergebiet) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Inselgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Die Regelungen in § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Sonstige öffentliche Straßen

- (1) Für die innerhalb des gekennzeichneten Bereiches der Ortskarte liegenden und nicht im Straßenbestandsverzeichnis (Anlage der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) genannten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt. Im übrigen gilt § 2 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die öffentlichen Straßen einschließlich der Fahrbahnen bis zur Mitte, Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 18. 12. 97 geregelt.

§ 5

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

- (1) Die Inselgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen sowie eine Ortskarte für den Geltungsbereich der Straßenreinigung, die während der Dienststunden in der Steuerstelle eingesehen werden können.

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Soweit die Inselgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog vom 11. Februar 1974 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 6. September 1991 außer Kraft.

Langeoog, den 18. Dezember 1997

Inselgemeinde Langeoog



Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeord-

nung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Artikel 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechtes vom 1. April 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18. 12. 97 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Inselgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 10 v. H. festgesetzt.
Der auf die Inselgemeinde entfallende Teil umfaßt:
 1. die Kosten für die Reinigung der für die Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Absatz 1 Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet, zu der die Straße nach dem Straßenbestandsverzeichnis gehört. Bestehen Zweifel darüber, an welcher Seite sich der Hauptzugang eines Grundstücks befindet, so ist für seine Bestimmung die ortsrechtliche Regelung über die Grundstücksnumerierung maßgebend.
- (3) Ist das Grundstück von der nach Absatz 2 maßgeblichen Seite her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die mittlere Grundstücksbreite zugrunde gelegt.
- (4) Soweit der Inselgemeinde die Straßenreinigung obliegt, werden die im Straßenbestandsverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen nach dem Verschmutzungsgrad
 - a) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres mindestens einmal wöchentlich,
 - b) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober mindestens zweimal wöchentlich,
 - c) die Hauptstraße und die Barkhausenstraße in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober dreimal wöchentlich und im übrigen je nach Bedarf gereinigt.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt im gesamten Reinigungsgebiet jährlich je Meter Straßenfront DM 5,40.

§ 5
Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Inselgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 30 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Soweit die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Inselgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Inselgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8
Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 10
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 31. Mai 1985 außer Kraft.

Langeoog, den 18. Dezember 1997

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister (L. S.) Der Gemeindedirektor
Ulf Lümekemann Frerich Göken

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nieders. GVBl. S. 141), geändert durch Gesetz vom 29. 5. 1995 (Nds. GVBl. S. 126), hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung vom 17. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Kurort (Nordseeheilbad) staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrseinrichtungen oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 40 v. H. durch Kurbeiträge
 - zu 41 v. H. durch sonstige Entgelte
3. Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I umfaßt die geschlossene Ortslage einschließlich der Willrath-Dreesen-Straße bis zum See-deich. Der Kurbezirk II umfaßt das übrige Gebiet der Gemeinde im Außenbereich, Flinthörn, Hafen und das Gebiet östlich des Seedeiches.

§ 2
Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3
Befreiungen

- 1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie im Sinne von § 4 Abs. 2, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind;
 3. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen;
 6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen;
 7. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen Langeoog aufhalten, sofern sie die Kureinrichtungen nicht in

Anspruch nehmen.

- Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.
- Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet, die nicht ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Langeoog haben (Ortsfremde), sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag für sich und ihre Familienangehörigen nach § 4 Abs. 2 Kurbeitragsatzung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, daß sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Volljährige Kinder oder andere Gäste in der Zweit- und/oder Ferienwohnung der ortsfremden Wohnungseigentümer sind anmelde- und kurbeitragspflichtig.

Hier gelten uneingeschränkt die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

- Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 15. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 16. 9. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahres- kur- beitrag
	DM	DM	DM	DM
1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	4,70	3,00	1,00	131,60
2. für das 1., 2. und 3. Kind einer Familie im Sinne von Abs. 2 sowie alleinreisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,90	1,40	0,50	53,20

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II 50 v. H. der Beitragsätze nach Nr. 1 und Nr. 2.

§ 5

Teilbefreiungen

- Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Kinder und Jugendlichen zahlen den ermäßigten Beitragsatz von 1,30 DM pro Tag, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 28 Tage beträgt.
- Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schulheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen sowie aktive Sportler in Sportanlagen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 je nach Übernachtungen.
- Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75% des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind auf Antrag beitragsfrei, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.
- Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Über-

nachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Haushaltsjahres.

- Die Jahreskurbeitragsschuld gemäß § 4 Abs. 4 entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Beitragsatzes und nach Maßgabe der am 31. 12. des Vorjahres geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe. In allen anderen Fällen entsteht die Kurbeitragsschuld mit der Ankunft des Beitragspflichtigen in Höhe der Dauer des Aufenthaltes in voller Höhe.

§ 7

Beitragerhebung

- Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft, von Kurbeitragspflichtigen bei der Kurbeitragskasse einzuzahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragerhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, den Tag der Ankunft und der (voraussetzlichen) Abreise des Kurbeitragspflichtigen enthält. Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann aber auch gegen ein Entgelt in der Kurbeitragskasse angefertigt werden.
- Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, daß eine mißbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.
- Die Benutzung der Kurkarte / Jahreskurkarte durch Unberechtigte ist nicht zulässig.
- Für verlorengegangene Kurkarten / Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.
- Der Kurbeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootsliegplätzen ist verpflichtet, kurbeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Kurbeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen 14 Tagen an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.
- Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Der gemeindeeigene Betrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ erhebt gleichzeitig mit den Fahrtkosten für die Überfahrt nach Langeoog den Kurbeitrag; die Tagesrückfahrkarte gilt als Kurkarte.
- Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Anmeldeformulars gelten als Gästeverzeichnis. Es ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 6 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 1. 12. 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 1. 11. 1993, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 20. 6. 1996 außer Kraft. Für die Zeit vom 1. 12. 1993 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zu berechnende Beitrag der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 1. 11. 1993 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Langeoog, den 17. 12. 1997

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister (L. S.) Der Gemeindedirektor
Ulf Lümekemann Frerich Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung) vom 17. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 12. 93 in Kraft.

Langeoog, den 18. Dezember 1997

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bebauungsplan Nr. 8 C der Gemeinde Spiekeroog „Ortsmitte West“ 2. Änderung

Die vorstehende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C der Gemeinde Spiekeroog „Ortsmitte West“, die vom Rat der Gemeinde Spiekeroog am 28. 5. 1997 als Satzung beschlossen wurde, hat dem

Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) ab dem 7. 8. 1997 (Eingang) vorgelegen.

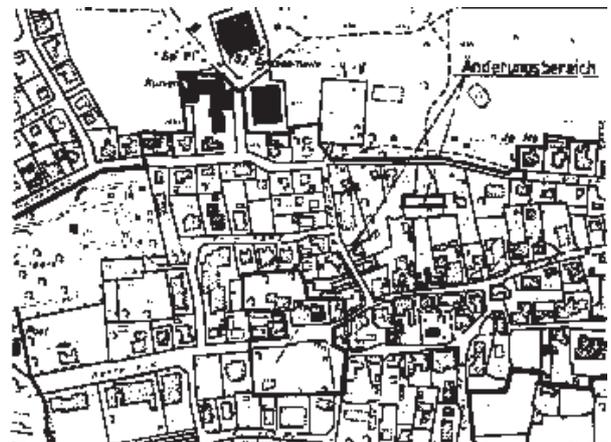
Der Landkreis Wittmund hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht. Die Bebauungsplanänderung kann damit in Kraft gesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Bauplanungsamt, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt (s. Skizze):

Ausschnitt aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 C „Ortsmitte West“



Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Spiekeroog, den 22. 12. 1997

Gemeinde Spiekeroog
M. Starke
Gemeindedirektorin